



# Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2026

gültig ab 1. Januar 2026

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung und den Abgaben zusammen.

		Standard Basistarif nach Art. 18 StromVV		Gewerbe >50'000 kWh mit Leistungsmessung	
NETZNUTZUNG <sup>1</sup>		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Jahr	48.00	51.89	120.00	129.72
Leistungspreis	CHF/kW/Mt			9.00	9.73
Blindenergie	Rp./kVarh			4.10	4.43
Arbeitstarif Netz	Rp./kWh	11.80	12.76	7.80	8.43
MESSUNG		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Direktmessung	CHF/MP/Jahr	72.00	77.83	72.00	77.83
Halbindirekte Messung (Wandler)	CHF/MP/Jahr	240.00	259.44	240.00	259.44
Virtuelle Messung <sup>2</sup>	CHF/MP/Jahr	18.00	19.46	18.00	19.46
ENERGIELIEFERUNG		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif Energie	Rp./kWh	15.90	17.19	15.90	17.19
ABGABEN		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.49	2.30	2.49
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.29	0.27	0.29
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.05	0.054	0.05	0.054
Stromreserve Bund	Rp./kWh	0.41	0.44	0.41	0.44
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	2.50	2.70	2.50	2.70
TOTAL Arbeitstarif		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif	Rp./kWh	33.23	35.92	29.23	31.60

## EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN<sup>3</sup>

Vergütung für Strom aus PV-Anlagen ohne KEV-Entschädigung  
Vergütung Herkunftsnachweise

< 100 kWp

6.50 Rp./kWh  
1.00 Rp./kWh

## E-LADESTATION BAHNHOFPLATZ

Bezugspreis Rp./kWh

exkl. MWST inkl. MWST

46.25 50.00

## MANUELLE ABLESUNG AUF KUNDENWUNSCH

Abrechnung nach Aufwand CHF/h

exkl. MWST inkl. MWST

50.00 54.05

<sup>1</sup> Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erläuterungen auf der Rückseite.

<sup>2</sup> Virtuelle Messung: Einmalige Installationspauschale und Anpassungen CHF 300.00/MP

<sup>3</sup> Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die MWST wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

## Begriffe und Erläuterungen

<b>Abkürzungen</b>	KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung kVarh = Kilovarstunde kW = Kilowatt kWh = Kilowattstunde Mt = Monat MP = Messpunkt MWST = Mehrwertsteuer
<b>Elektrizitätstarif</b>	Der Elektrizitätstarif ist die Preisangabe für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie.
<b>Ersatzbelieferung</b>	Marktversorgte Endkunden (ab 100'000 kWh pro Jahr), welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.
<b>Standardtarif</b>	Artikel 18 Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Verbrauch von weniger als 50'000 kWh einen Standardtarif. Es können weitere Tarife angeboten werden.
<b>Netznutzung</b>	Mit dem Netznutzungstarif wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie abgegolten.
<b>Grundpreis</b>	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr anteilig auf den Abrechnungszeitraum verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung sowie der Leistungsanteil enthalten.
<b>Messung</b>	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das EVU bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
<b>Rückerstattung Netznutzungsentgelt (NN-Entgelt)</b>	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen (gem. Art. 18d StromVV): - Speicher mit Eigenverbrauch - Umwandlungsanlagen von Elektrizität - Pilot- und Demonstrationsanlagen
<b>Reduktion NN-Entgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)</b>	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können, beträgt: - 40% sofern nur 1 Netzebene beansprucht wird - 20% sofern 2 Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.
<b>ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)</b>	Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
<b>Leistungspreis</b>	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) massgebend.
<b>Blindenergie</b>	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
<b>Systemdienstleistungen (SDL)</b>	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.
<b>Stromreserve Bund</b>	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
<b>Solidarisierte Kosten</b>	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.
<b>Netzzuschlag</b>	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.
<b>Gemeindeabgabe</b>	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den anwendbaren Reglementen auf der Homepage <a href="http://www.eriswil.ch">www.eriswil.ch</a> .
<b>MWST</b>	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

### Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da.

**Einwohnergemeinde Eriswil**  
**Elektrizitätsversorgung**  
**4952 Eriswil**

062 959 50 00  
gemeindeverwaltung@eriswil.ch  
www.eriswil.ch